

Name der Gesellschaft
Niederländische Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft gegen See=,
Fluß= und Hagelschaden.

会社名
ニーダーランド・アルゲマイネ海上・河川・雹害保険会社

認可年月日
1861.07.02.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-4.

ファイル名
18610702NAVG_A.pdf

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Ciel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsberriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, wie nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den Preussischen Geschäftsbetrieb beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Köln, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage
Höner.

Der Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage
Petten.

Der Minister des Innern.

Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Ziel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Ziel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dydmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden“

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:

- 1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
- 2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
- 3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Ziel mit Haupt-Bureau in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, an gerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschloffen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verluste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und fünfzig Tausend Gulden“ bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesesten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrhaft gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungsrathes fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Commissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außerordentlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingekassirten Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Polices müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Bürokosten, einschließlich der Lokalmiethen, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionnaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionnaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergibt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionnaire an der Gesellschaft theilhaftig ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionnaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionnaire oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Auspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr C. W. van Dam van Iffelt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militär-Wilhelms- und des Niederl.
Löwen-Ordens, auf Schloß Navestein zu Geldern;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Teude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats
der Stadt Liel;

Herr J. W. van den Broel zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Herr D. F. Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Liel;

Herr P. G. Lydemann, Doctor der Philosophie zu Liel;

als Director:

Herr D. F. Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft von Geldern, Ritter des Badenschen Jähringer Löwen-
und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungsraths,

die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Teude und

Herr D. F. Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der
Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß
Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bekräftigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in
keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in
Widerspruch steht.